

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Ref. 22
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Per Email: poststelle@mlw.bwl.de

Stuttgart, 07.11.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
MLW22-26-194/856, 29.10.2025

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlw-BwBauFöG.docx

Telefon/E-Mail

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)

Sehr geehrte Damen und Herren

wir - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), BUND Landesverband Baden-Württemberg und NABU Landesverband Baden-Württemberg - danken für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir geben zum geplanten Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr die folgende Stellungnahme ab.

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

Wir begründen unsere Ablehnung wie folgt:

Verteidigungsfähigkeit ist nicht gleichzusetzen mit dem Verteidigungsfall

Wir zweifeln nicht an der dringenden Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen. Wir sind allerdings bislang nicht im Verteidigungsfall, so dass die Aufhebung fachrechtlicher Vorgaben zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig und völlig überzogen ist.

Wir finden es zweifelhaft, wenn Versäumnisse in der Struktur- und Verteidigungspolitik der Bundeswehr nun genutzt werden sollen, um Umweltrecht wie z.B. Naturschutz- oder Wasserrecht auszuhebeln.

Das MLW bleibt den Nachweis schuldig, dass landesrechtliche Vorschriften bislang Bauvorhaben der Bundeswehr verzögert oder verhindert haben. Wo gab es das in den letzten 20 Jahren?

Wir bitten hiermit um eine Auflistung.

Vorgaben aus höherrangigem Recht bleiben erhalten – vorläufig?

Das Gesetz bezweckt, Vorhaben der Landesverteidigung von der Einhaltung sämtlicher materiell-rechtlicher Vorschriften des Landes zu befreien. Die Bundeswehr soll also künftig das Recht haben, sämtliche landesrechtlichen Vorgaben im Umweltrecht (und im Baurecht) außer Acht lassen zu können.

Wir vermissen eine Prüfung und bitten um Benennung (zumindest in der Begründung), welche Regelungen dies genau betrifft und zu welchen konkreten mittel- und langfristigen Auswirkungen dies führen kann.

Vorgaben, die sich aus dem höherrangigen Recht (Bundesrecht, Recht der Europäischen Union), sollen mangels Landeszuständigkeit (zunächst) unberührt bleiben.

Wir fragen uns und bitten um Information, ob entsprechende Initiativen auf Bundes- und EU-Ebene geplant sind oder bereits laufen, die Bundeswehr auch von entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften auf Bundes- und EU-Ebene zu befreien.

Sollte dem nicht so sein, was wir hoffen, so würde das Gesetz Hoffnungen wecken, die es gar nicht erfüllen kann, weil EU- und Bundesrecht weiterhin gelten würden.

Auch deshalb beantragen wir, auf dieses aus diesem Grund unsinnige und überflüssige Gesetz zu verzichten. Damit würde ein Beitrag zur Bürokratievermeidung geleistet und die Gesellschaft und Planungsprozesse würden vor unnötiger Rechtsunsicherheit bewahrt.

Fehlende Alternativenprüfung

Alternativen sind sehr wohl vorhanden.

Soweit die Bundeswehr Baubedarf hat, der nicht aus dem bisherigen Bestand befriedigt werden kann, kann sie ihn auch nach den bisher gültigen (und jüngst durch die Neufassung der LBO vereinfachten) Regelungen befriedigt werden. Dort ist sie ohnehin schon privilegiert:

§ 70 LBO besagt bislang schon:

(3) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, bedürfen weder einer Baugenehmigung noch einer Kenntnissgabe nach § 51 noch einer Zustimmung nach Absatz 1. Sie sind statt dessen der höheren Baurechtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass Entwurf und Ausführung von Vorhaben nach den Absätzen 1 und 3 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Wenn Bauvorhaben der Bundeswehr also aus Sicht der Landesregierung bzw. des MLW nicht mehr solchen öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften entsprechen müssen, wäre es einfacher § 70 Abs. 4 LBO dahin zu ändern, dass er für Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 und bei Vorhaben nach Absatz 3 nicht für landesrechtliche Vorschriften gilt.

Geht es der Landesregierung also letztlich gar nicht um Befreiung von landesrechtlichen Bauvorschriften, sondern allein um Befreiung von Umweltvorschriften (Naturschutz-, Wasserrecht usw.)?

Anstatt einen Blankoscheck auszustellen, könnte unabhängig von der Bauherrschaft geprüft werden, welche Bauregelungen vereinfacht und verschlankt werden können. Gerne arbeiten wir daran mit, sofern umweltrechtliche Regelungen betroffen sind. Erst jüngst war einem solchen Vorgehen in NRW ein schöner Erfolg beschieden.

<https://www.zeit.de/2025/43/buerokratieabbau-ingenieure-nordrhein-westfalen-bauvorschriften-easycode?freebie=9e688174>

Weitere im Gesetzentwurf nicht genannte Alternativen sind:

- Prüfung aller noch vorhandenen Liegenschaften der Bundeswehr, die nicht unter den Schutz des Naturschutzgesetzes fallen (wie geschützte Biotop, Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegeflächen in Biosphärengebieten, Streuobstflächen usw.), auf vorhandene Flächen- und Gebäuderessourcen, die (wieder-)genutzt werden können. Prüfung und Umsetzung von Sanierungs-, Aufstockungs- sowie Neubaumöglichkeiten, auch für Kasernen.
- Umgehende Einstellung des weiteren Verkaufs solcher Flächen an Wirtschaft und Gemeinden.
- Prüfung, ob bereits verkaufte, aber noch keiner anderweitig Nutzung zugeführten Flächen und Gebäude zurückgeholt werden können (ausgenommen Flächen, die zwischenzeitlich unter z.B. den Schutz des Naturschutz- oder Wasserrechts fallen).

Wir beantragen daher eine umfassende Alternativenprüfung zum vorgelegten Gesetzentwurf. Die dortige lapidare Aussage „Alternativen: keine“ ist falsch und lässt Misstrauen aufkommen, worum es der Landesregierung wirklich geht

In der Presse wird als Beispiel für Pläne, die „in der bürokratischen Warteschleife stecken“, das Absetzgelände in Renningen-Malmsheim angeführt, für das nach Ersatz gesucht wird. Dieses Beispiel verschweigt, dass es die Landesregierung war, die sich für den Verkauf dieser Fläche an die Firma Bosch stark gemacht hat, womit sie zeigt, dass ihr Wirtschaftsförderung wichtiger ist als Verteidigungsfähigkeit. Die Fläche in Renningen-Malmsheim wurde der Firma Bosch für deren Erweiterungswünsche überlassen, ohne eine Ersatzfläche auch nur in Aussicht zu haben. Kein Bürger und kein Unternehmen würde notwendige Flächen abtreten, ohne zuvor rechtlich gesichert Ersatzflächen zu haben.

Die Landesregierung schafft mit dem Gesetz einen Präzedenzfall

Die Landesregierung schafft mit diesem Gesetz einen Präzedenzfall, um begründet eingeführte landesrechtliche Regelungen aushebeln zu können. Werden z.B. Straßenbau oder Wohnungsbau künftig ebenso von landesrechtlichen Umweltvorschriften befreit, weil sie „wichtig“ sind?

Dies ist bereits der zweite Anlauf nach dem am 08.10.2025 beschlossenen Regelungsbefreiungsgesetz, das es Kommunen ermöglicht, auf Antrag und zeitlich begrenzt landesrechtliche

Regelungen auszuhebeln, unter dem Deckmantel vermeintlichen Bürokratieabbaus und vorgeblicher Dringlichkeit, die gezielte raum- und umweltverträgliche Steuerung von Planungs- und Bauvorhaben einzuschränken. Allerdings sind die „Experimente“ zeitlich befristet. Das BwBauFöG ist unbefristet und als Blankocheck geplant.

Vorschläge für sinnvollere Maßnahmen zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeit

Statt derartige Befreiungsgesetze für die Bundeswehr von allen materiell-rechtlichen Landesvorgaben auf den Weg zu bringen, wäre der Verteidigungsfähigkeit von Deutschland mehr gedient, wenn sich die Landesregierung auch auf Bundesebene für einen absoluten Vorrang der Erhaltung und Reparatur unserer bestehenden Infrastruktur einsetzte. Dies betrifft insbesondere Schienen- und Straßenbrücken und Schienen- und Netzinfrasturktur. Stattdessen werden nach wie vor zahlreiche umweltbelastende Neubauten etwa von Bundesstraßen realisiert (z.B. 4spuriger Ausbau der B 27 bei Hüfingen, Ausbau B 27 bei Ofterdingen, 2. Gauchaalbrücke, usw.).

Wir beantragen, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene (in Bundesrat und bei der Bundesregierung) für ein Straßenbaumoratorium für alle im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Straßenneu- und -ausbauvorhaben einsetzt, zumal diese ohnehin nicht mit den beschlossenen Klimaschutzzielen Deutschlands vereinbar sind.

Nachhaltigkeits-Check

Der Nachhaltigkeits-Check zum Gesetz gibt richtig wieder, dass das Gesetz Auswirkungen auf die Zielbereiche Klimawandel, Ressourcenverbrauch und Biologische Vielfalt haben wird, da die Bundeswehr allgemein von der Beachtung von landesrechtlichen Vorschriften, also insbesondere auch von den Vorgaben des Klimaschutzes, des Naturschutzes oder des Bodenschutzes befreit wird.

Die Schlussfolgerung ist jedoch falsch: Das Gesetz dient weder einer schnellen Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit, denn diese scheitert nicht an diesen materiell-rechtlichen angeblichen Hindernissen bei der Realisierung von militärischen Bauvorhaben, zur Begründung s.o.

Wir bitten nochmals, auf das Gesetz ersatzlos zu verzichten und unsere Anträge zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Pilarsky-Grosch
Vorsitzende BUND BW

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender LNv BW

Johannes Enssle
Vorsitzender NABU BW